

BGer 1C 435/2021 vom 29. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_435_2021

FR: TF 1C 435/2021 du 29 décembre 2021

IT: TF 1C 435/2021 del 29 dicembre 2021

Regeste

Einbürgerung; Kosten | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Am 16. August 2005 wies der Bürgerrat der Stadt Basel ein Einbürgerungsgesuch von A._____ ab. Am 27. Januar 2021 ersuchte dieser um eine Neuüberprüfung des Entscheids, worauf der Bürgerrat jedoch am 9. März 2021 nicht eintrat. Dagegen erhob A._____ Rekurs ans Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Gleichzeitig ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügung vom 8. Juni 2021 wies das Appellationsgericht das Gesuch ab und setzte A._____ eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.--.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht vom 15. Juli 2021 beantragte A._____, sein Wiedererwägungsgesuch sei inhaltlich zu prüfen und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Rückerstattung der bisherigen Gerichtskosten zu gewähren.

E. 3

Im Rahmen des Schriftenwechsels teilte das Appellationsgericht dem Bundesgericht mit, dass A._____ den Kostenvorschuss am 18. Oktober 2021 fristgerecht bezahlt habe. In der Folge teilte das Bundesgericht den Verfahrensbeteiligten mit, das Verfahren scheinbar gegenstandslos geworden zu sein, und räumte ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Das Appellationsgericht erachtet in seiner Stellungnahme eine Abschreibung des Verfahrens als richtig, während die weiteren Verfahrensbeteiligten sich nicht haben vernehmen lassen.

E. 4

Da der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss, gegen dessen Auferlegung er sich mit der Beschwerde ans Bundesgericht gewehrt hatte, in der Folge doch noch fristgerecht bezahlt hat, ist das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos geworden und als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 5

Da keine Parteikosten entstanden sind und es sich unter den gegebenen Umständen rechtfertigt, gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten, kann offenbleiben, welches der mutmassliche Ausgang des Prozesses gewesen wäre bzw. wer nach dem Verursacherprinzip die Prozesskosten zu tragen hätte (vgl. Urteil

1C_69/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 6 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.